

22/AB XXI.GP

**Beantwortung**

der parlamentarischen Anfrage  
der Abgeordneten Mag. Hartinger und Kollegen  
an die Bundesministerin für Arbeit Gesundheit und Soziales  
betreffend „Pensionsvorsorge für Pflegepersonen“ (Nr. 32/J)

Zu gegenständlicher Anfrage führe ich Folgendes aus:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Bereits mit dem Arbeits - und Sozialrechts - Änderungsgesetz 1997 wurde im § 77 Abs. 6 ASVG mit 1. Jänner 1998 eine begünstigte Weiterversicherung für Pflegepersonen und damit eine pensionsversicherungsrechtliche Absicherung für diesen Personenkreis eingeführt. Die "Pflegeversicherung" geht von der Tatsache aus, dass die Pflegeperson sofern sie sich ausschließlich und allein (quasi als Hauptbetreuungs - person) der Pflege des Angehörigen widmet, aus diesem Grund nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und damit auch nicht für eine eigenständige Alterssicherung vorsorgen kann.

Pflegepersonen, die sich in der gesetzlichen Pensionsversicherung im Anschluss an eine Pflichtversicherung oder eine der Pflichtversicherung gleichstehende Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderte Kindes weiterversichern, werden

insofern begünstigt, als dass der Bund den fiktiven Dienstgeberbeitrag trägt. Das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung muss jedoch ausschließlich zu dem Zwecke erfolgt sein, die genannte Pflegetätigkeit aufzunehmen.

Als Pflegepersonen kommen jene in Betracht, die sich nicht erwerbsmäßig gänzlich der Pflege eines nahen Angehörigen widmen, der Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 5, 6 oder 7 gemäß Bundespflegegeldgesetz (oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze) hat. Voraussetzung ist ferner, dass die Pflege in häuslicher Umgebung der pflegebedürftigen Person oder der Pflegeperson geleistet wird, wobei ein zeitweiliger stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Kurzzeitpflege in Heimen der Vergünstigung nicht schadet.

Als nahe Angehörige gelten folgende Personen:

- der Ehepartner (die Ehepartnerin)
- Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind,
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder und Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, sowie
- andersgeschlechtliche Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in außer-ehelicher Gemeinschaft leben, wobei außereheliche Verwandtschaft der ehelichen gleichgestellt ist.

Die pflegende Person hat für die Weiterversicherung einen Betrag von 10,25 % der Beitragsgrundlage zu leisten. Maßstab hierfür ist das Einkommen vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung. Der Restbetrag, also der fiktive Dienstgeberbeitrag von 12,55 %, wird aus Bundesmitteln aufgebracht.

In Ergänzung dazu möchte ich aber noch festhalten, dass im ASVG bereits seit dem Jahr 1988 eine begünstigte Form der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes besteht. §18a ASVG normiert, dass Personen mit Wohnsitz im Inland, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen und deren Arbeitskraft dadurch

gänzlich beansprucht wird, die Möglichkeit haben, sich bis zum 30. Lebensjahr des Kindes in der Pensionsversicherung selbst zu versichern. Die Beiträge zahlt der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.